S 43 SO 298/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 43 SO 298/20
Datum	06.12.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 429/21
Datum	15.12.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 06.10.2021 geÃ¤ndert.

Der Bescheid vom 19.10.2017 wird geÃ¤ndert. Die Beklagte wird verurteilt, der KlÃ¤gerin von Juli 2017 bis einschlieÃlich Oktober 2017 weitere Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von monatlich 89,86 â¬ und im November und Dezember 2017 iHv jeweils 95,86 â¬ zu bewilligen.

Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin in beiden Instanzen die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt die vollstÃ¤ndige Ãbernahme von Unterkunftskosten fÃ¼r ihre Wohnung von Juli 2017 bis Dezember 2017.

Â

Die 1951 in Georgien geborene KlÃ¤gerin ist im Jahr 2009 gemeinsam mit ihrem Ehemann nach Deutschland gekommen. Die Kinder sind nicht eingereist, der Ehemann ist im Jahr 2013 verstorben. Die KlÃ¤gerin lebt jetzt allein in der Wohnung C.-StraÃe 7 in E. Diese hat eine WohnflÃ¤che von ca. 66 qm und befindet sich im zweiten Obergeschoss, es mÃ¼ssen ca. 35 Stufen Ã¼berwunden werden, ein Aufzug ist nicht vorhanden. Die Grundmiete belief sich ab dem 01.11.2015 auf 322,62 â¬ und der Abschlag fÃ¼r die Betriebskosten (ohne Heizkosten) auf 156 â¬ (insgesamt 478,62 â¬). Ãber anzurechnendes Einkommen und VermÃ¶gen verfÃ¼gt die KlÃ¤gerin nicht. Die Beklagte bewilligte ihr zur Sicherung des Lebensunterhaltes seit dem Jahr 2012 Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII.

Â

Die KlÃ¤gerin leidet ua an einer Herzerkrankung nach mehreren Ã¼berstandenen Herzinfarkten, Arthrose und einer depressiven Episode. Sie ist schwerbehindert mit einem GdB von 70 und dem Merkzeichen G. Am 17.12.2015 fÃ¼hrte eine Pflegefachkraft der Beklagten einen Hausbesuch bei der KlÃ¤gerin durch. Ihr wurde eine Wohnung im Erdgeschoss oder mit Aufzug empfohlen, eine grÃ¶Ãere WohnflÃ¤che als 50 qm sei nicht erforderlich. Bei einem Umzug benÃ¶tige die KlÃ¤gerin umfassende Fremdhilfe, es sei allerdings fraglich, ob sie aufgrund der Sprachbarriere eigenstÃ¤ndig in der Lage sei, sich um entsprechenden Wohnraum zu bemÃ¼hen.

Â

Mit Schreiben vom 07.01.2016 forderte die Beklagte die KlÃ¤gerin zur Kostensenkung auf. Die angemessenen Unterkunftskosten fÃ¼r einen Ein-Personen-Haushalt in E beliefen sich auf 352,50 â¬ (50 qm x 7,05 â¬), weshalb die tatsÃ¤chlichen Kosten iHv 478,62 â¬ nur noch fÃ¼r sechs Monate Ã¼bernommen werden kÃ¶nnten. Innerhalb dieser Frist seien die Kosten auf den angemessenen Betrag zu senken.

Â

Die KlÃ¤gerin teilte der Beklagten am 09.05.2016 mit, sie habe bei der Wohnungssuche bislang nur Absagen erhalten. Sie fÃ¼gte eine Bescheinigung ihres Vermieters bei, wonach er ihr keine Wohnung mit einer Bruttokaltmiete von 352,20 â¬ anbieten kÃ¶nne, sowie Ausdrucke aus dem Internet mit Wohnungsangeboten.

Â

Mit Bescheid vom 20.10.2016 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin ab November

2016 nur noch Unterkunftskosten iHv 342,50 â¬. Die KlÃ¤gerin legte gegen den Bescheid am 17.11.2016 Widerspruch ein. Die Unterkunftskosten seien vollstÃ¤ndig zu Ã¼bernehmen, da keine Kostensenkungsaufforderung erfolgt sei, die Beklagte nicht Ã¼ber ein schlÃ¼ssiges Konzept verfÃ¼ge und ihr aus gesundheitlichen GrÃ¼nden ein Umzug nicht zugemutet werden kÃ¶nne.

Â

Mit Bescheid vom 20.01.2017 bewilligte die Beklagte die Grundsicherung fÃ¼r den Zeitraum Februar 2017 bis Dezember 2017. Unterkunftskosten wurden wiederum iHv 342,50 â¬ bewilligt. Die KlÃ¤gerin legte gegen den Bescheid am 13.02.2017 Widerspruch ein.

Â

Am 17.02.2017 wurde die KlÃ¤gerin vom MDK begutachtet. Da sie nur wenig deutsch spricht, wurden ihre Antworten von der Mitarbeiterin des Pflegedienstes Ã¼bersetzt. Sie gab an, sie kÃ¶nne nur schlecht gehen und nicht lange stehen. Sie verlasse das Haus nur fÃ¼r Arztbesuche und werde dann von einer Mitarbeiterin des Pflegedienstes begleitet. Der Pflegedienst erledige auch alle Amts- und BankgeschÃ¤fte sowie den Schriftverkehr. Als ihr Ehemann 2013verstarb, habe sie Depressionen bekommen. Vom Sozialamt sei sie aufgefordert worden, sich eine andere Wohnung zu suchen, das belaste sie zusÃ¤tzlich. Sie finde keine andere Wohnung und kÃ¶nne den Umzug nicht bewÃ¤ltigen. Das Gutachten gelangt zu dem Ergebnis, bei der KlÃ¤gerin bestehe lediglich ein geringer Hilfebedarf bei der Selbstversorgung, bei der Fortbewegung im auÃerhÃ¤uslichen Bereich und bei der HaushaltsfÃ¼hrung. Ein Pflegegrad kÃ¶nne daher nicht anerkannt werden. Beim Umgang mit Finanz- und BehÃ¶rdenangelegenheiten sowie beim Verlassen der Wohnung sei sie jedoch Ã¼berwiegend unselbstÃ¤ndig. Die Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin auf dieser Grundlage Hilfe zur WeiterfÃ¼hrung des Haushaltes nach Â§ 70 SGB XII in Form der KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die hauswirtschaftliche Versorgung durch einen Pflegedienst.

Â

Der Vermieter erhÃ¶hte die Grundmiete zum 01.04.2017 auf 329,86 â¬, die Gesamtkosten erhÃ¶hten sich dadurch auf 485,86 â¬. Der Abschlag fÃ¼r die Betriebskosten wurde zum 01.11.2017 auf 162 â¬ angepasst, die Gesamtmiete belief sich dann auf 491,86 â¬.

Â

Den WidersprÃ¼chen der KlÃ¤gerin vom 17.11.2016 und 13.02.2017 half die Beklagte mit Bescheid vom 01.03.2017 insoweit ab, als bei der Kaltmiete 262 â¬ berÃ¼cksichtigt wurden. Insgesamt bestehe ein Anspruch auf Unterkunftskosten iHv 352,50 â¬. Die weitergehenden WidersprÃ¼che wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 06.04.2017, zugegangen am 11.04.2017, zurÃ¼ck. Sie habe die angemessenen Unterkunftskosten mit Hilfe eines beauftragten Instituts

(Empirica) ermittelt. Die KlÃ¤gerin sei am 07.01.2016 zur Kostensenkung aufgefordert worden. Die gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen stÃ¼nden einem Umzug nicht entgegen, zumal ihr bei der DurchfÃ¼hrung Hilfestellungen bewilligt werden kÃ¶nnten.

Â

Die KlÃ¤gerin hat am 10.05.2017 Klage erhoben. Die Unterkunftskosten seien vollstÃ¤ndig zu Ã¼bernehmen, da die Beklagte nicht Ã¼ber ein schlÃ¼ssiges Konzept verfÃ¼ge und der KlÃ¤gerin aus gesundheitlichen GrÃ¼nden ein Umzug nicht zugemutet werden kÃ¶nne.

Â

Mit Ãnderungsbescheid vom 19.10.2017 hat die Beklagte rÃ¼ckwirkend ab dem 01.07.2017 Unterkunftskosten iHv 396 â¬ (300 â¬ Kaltmiete und 96 â¬ Betriebskosten) anerkannt. Dieser Betrag beruht auf einer Analyse des Ã¶rtlichen Wohnungsmarktes, die von der Fa. Empirica erstellt worden ist. FÃ¼r den Zeitraum November 2016 bis Juni 2017 hat sich die Beklagte bereit erklÃ¤rt, Unterkunftskosten entsprechend dem Wert aus der Tabelle in Â§ 12 WoGG zzgl. 10% iHv 429 â¬ monatlich zu bewilligen. Die weitergehenden Unterkunftskosten hat die KlÃ¤gerin selbst getragen.

Â

Die KlÃ¤gerin hat beantragt,

Â

die Bescheide der Beklagten vom 20.01.2017 sowie vom 21.06., 20.07. und 19.10.2017 sÃ¤mtliche in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.04.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab Juli 2017 bis einschlieÃlich Dezember 2017 weitere Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von monatlich 89,85 â¬ und ab November 2017 iHv 95,86 â¬ zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Die Beklagte ist davon ausgegangen, dass sie ab Juli 2017 Ã¼ber ein schlÃ¼ssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten verfÃ¼gt. Unter Vorlage einer amtsÃ¤rztlichen Stellungnahme vom 26.10.2018 hat sie mitgeteilt, es

seien keine GrÃ¼nde ersichtlich, die aus medizinischer Sicht einen Umzug als nicht zumutbar erscheinen lassen. Jedoch benÃ¶tige die KlÃ¤gerin Hilfe bei der Wohnungssuche und bei der DurchfÃ¼hrung eines Umzugs.

Â

Das Sozialgericht hat Berichte u.a. zur UmzugsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin von den behandelnden Ãrzten X., Dr. P. und J. eingeholt. Einen vor dem Sozialgericht geschlossenen Widerrufsvergleich hat die Beklagte innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen (Widerrufsfrist 2 Wochen, Zustellung des Vergleichsprotokolls 09.08.2019; Widerruf 21.08.2019).

Â

Mit Urteil vom 06.10.2021, der KlÃ¤gerin zugestellt am 05.11.2021, hat das Sozialgericht die Klage unter Zulassung der Berufung abgewiesen. Die KlÃ¤gerin habe keinen weitergehenden Anspruch auf Kosten der Unterkunft. Die angemessene Nettokaltmiete von 300 â¬ sei auf der Grundlage eines schlÃ¼ssigen Konzepts ermittelt worden. Auch gegen die Ermittlung der angemessenen kalten Betriebskosten iHv 96 â¬ bestÃ¼nden keine Bedenken, da sie auf der Grundlage des Betriebskostenspiegels NRW ermittelt worden seien. Die bewilligten Unterkunftskosten seien auch konkret angemessen, da der KlÃ¤gerin ein Umzug in andere Wohnung mÃ¶glich und zumutbar sei. Sie habe nicht nachgewiesen, dass es ihr nicht mÃ¶glich sei, eine angemessene Wohnung zu finden. Sie sei mit Schreiben vom 07.01.2016 zur Kostensenkung aufgefordert und ausreichend Ã¼ber ihre Obliegenheiten informiert worden. Gesundheitliche GrÃ¼nde stÃ¼nden einem Umzug nicht entgegen.

Â

Die KlÃ¤gerin hat am 09.11.2021 Berufung eingelegt. Sie bezieht sich auf ihr bisheriges Vorbringen und trÃ¤gt ergÃ¤nzend vor, sie sei zu keinem Zeitpunkt zutreffend Ã¼ber die Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft belehrt worden.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 06.10.2021 zu Ã¤ndern, den Bescheid vom 19.10.2017 zu Ã¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, ihr von Juli 2017 bis einschlieÃlich Oktober 2017 weitere Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von monatlich 89,86 â¬ und im November und Dezember 2017 iHv jeweils 95,86 â¬ zu bewilligen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die Beklagte hÃ¤lt das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend. Ein Anspruch auf weitergehende Unterkunftskosten bestehe nicht.

Â

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

I. Die vom Sozialgericht zugelassene Berufung ist zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben worden (Â§Â§Â 151 Abs. 1, 64 Abs. 2 SGG).

Â

II. Die Berufung ist begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Die KlÃ¤gerin hat Anspruch auf weitere Unterkunftskosten von Juli 2017 bis einschlieÃlich Oktober 2017 iHv monatlich 89,86 â¬ und im November 2017 und Dezember 2017 iHv jeweils 95,86 â¬.

Â

1. Streitgegenstand des Verfahrens ist nur noch der Ãnderungsbescheid vom 19.10.2017, mit dem die Beklagte rÃ¼ckwirkend ab dem 01.07.2017 Unterkunftskosten iHv 396 â¬ (300 â¬ Kaltmiete und 96 â¬ Betriebskosten) bewilligt hat. Ergeht wÃ¤hrend des Klageverfahrens ein Ãnderungsbescheid, der gem. Â§ 96 SGG Gegenstand des Verfahrens wird und die ursprÃ¼ngliche Regelung vollstÃ¤ndig ersetzt (Â§ 39 Abs. 2 SGB X), so ist nur noch dieser Ãnderungsbescheid Klagegegenstand (BSG Urteil vom 29.04.2015Â â B 14 AS 8/14 R). Die KlÃ¤gerin hat den streitigen Zeitraum auf Juli 2017 bis Dezember 2017

und die Leistungen auf solche fÃ¼r Unterkunft und Heizung beschrÃ¤nkt. Bei diesen handelt es sich um abtrennbare selbststÃ¤ndige AnsprÃ¼che (BSG Urteil vom 14.04.2011 â B 8 SO 18/09 R). Die KlÃ¤gerin macht ihren Anspruch zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 4 SGG) geltend.

2. Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llte im streitigen Zeitraum die Voraussetzungen des Â§ 41 Abs. 1 und 2 SGB XII. Sie hatte ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Inland, konnte ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und VermÃ¶gen nach Â§ 43 SGB XII bestreiten und hat die Altersgrenze Ã¼berschritten. Die Leistungen der Grundsicherung umfassen gem. Â§ 42 Nr. 4a SGB XII iVm Â§ 42a SGB XII die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung. Die Regelungen in Â§ 42a Abs. 3 bis 5 SGB XII aF sind hier nicht einschlÃ¤gig, so dass gem. Â§ 42a Abs. 1 SGB XII aF die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Dritten Kapitels (Â§Â§ 35 ff) anzuwenden sind.

3. Die KlÃ¤gerin hat Anspruch auf Ãbernahme der tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten im streitigen Zeitraum.

Die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung werden in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind (Â§ 35 SGB XII). Zur Berechnung dieser Bedarfe sind die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung, deren Angemessenheit und ihre Verteilung auf die in der Wohnung lebenden Personen zu ermitteln sowie ggf weitere mÃ¶gliche EinwÃ¤nde zu prÃ¼fen (BSG Urteil vom 22.08.2013 â B 14 AS 85/12 R).

Es kann offenbleiben, ob die Angemessenheitswerte der Beklagten auf einem schlÃ¼ssigen Konzept im Sinne der Rechtsprechung des BSG (vergl. hierzu nur BSG Urteil vom 17.09.2020 â B 4 AS 22/20 R) beruhen. DafÃ¼r spricht allerdings, dass auch ein ausschlieÃlich auf Angebotsmieten beruhendes Konzept diese Anforderungen erfÃ¼llen kann (BSG Urteil vom 17.09.2020 â B 4 AS 22/20 R; LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 05.12.2019 â L 7 AS 1764/18; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.05.2020Â â L 6 AS 833/17; LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 26.11.2021Â â L 21 AS 1617/18). Im Rahmen der abstrakten Angemessenheit folgt ein Anspruch auf hÃ¶here Unterkunftskosten nicht aus dem Umstand, dass die KlÃ¤gerin auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sein kÃ¶nnte. Bei der Bestimmung der fÃ¼r die abstrakte Angemessenheit maÃgeblichen Faktoren (abstrakt angemessener WohnflÃ¤che, maÃgeblicher Vergleichsraum und abstrakt angemessener, im Quadratmeterpreis ausgedrÃ¼ckter Wohnungsstandard) sind persÃ¶nliche LebensumstÃ¤nde des HilfebedÃ¼rftigen, auch wenn sie fÃ¼r bestimmte Personengruppen typisch sein mÃ¶gen, nicht einzubeziehen (BSG Urteile vom 02.09.2021 â B 8 SO 13/19 R und vom 22.08.2012Â â B 14 AS 13/12 R). Es bedarf auch keiner Entscheidung, ob das Schreiben der Beklagten vom 07.01.2016 die Anforderungen an eine Kostensenkungsaufforderung erfÃ¼llt. DafÃ¼r spricht allerdings, dass es nach der Rechtsprechung des BSG nicht erforderlich ist, dass die tatsÃ¤chlich angemessenen Aufwendungen angegeben werden (BSG Urteil vom 21.07.2021Â â B 14 AS 31/20 R).

Nach Â§ 35 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB XII in der im streitigen Zeitraum gF sind die Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft, die den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang Ã¼bersteigen, als Bedarf anzuerkennen, solange es der betroffenen Person nicht mÃ¶glich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate. Die Vorschrift begrÃ¼ndet eine Obliegenheit zur Kostensenkung (BSG Urteil vom 27.02.2008 â□□ B 14/7b AS 70/06 R; BSG Urteil vom 19.02.2009Â â□□ B 4 AS 30/08 R jeweils zur Parallelvorschrift im SGB II). Es ist in diesem Rahmen zu Ã¼berprÃ¼fen, ob KostensenkungsmaÃ□nahmen sowohl subjektiv zumutbar als auch objektiv mÃ¶glich sind (BSG Urteil vom 15.06.2016Â â□□ B 4 AS 36/15 R). Dabei kÃ¶nnen die persÃ¶nlichen LebensumstÃ¤nde des Leistungsberechtigten zu erheblich eingeschrÃ¤nkten Obliegenheiten zur Kostensenkung fÃ¼hren (BSG Urteil vom 02.09.2021Â â□□ B 8 SO 13/19 R).

Â

Die KlÃ¤gerin trifft ohne entsprechende UnterstÃ¼tzung durch die Beklagte keine Obliegenheit zur Kostensenkung. Bei der KlÃ¤gerin kommen mehrere Faktoren zusammen, die es ihr im Zusammenspiel unmÃ¶glich machen, ohne fremde Hilfe eine andere Wohnung anzumieten. Der KlÃ¤gerin fehlt es an der notwendigen GeschÃ¤ftserfahrung und der FÃ¤higkeit, ihre Angelegenheiten im administrativen Bereich selbst zu regeln. Dies ergibt sich aus dem Gutachten des MDK vom 17.02.2017, wonach die KlÃ¤gerin beim Umgang mit Finanz- und BehÃ¶rdenangelegenheiten Ã¼berwiegend unselbstÃ¤ndig ist. Der Pflegedienst erledigt daher Amts- und BankgeschÃ¤fte sowie den Schriftverkehr. Die KlÃ¤gerin verfÃ¼gt nicht Ã¼ber diese FÃ¤higkeiten, da sie erst im fortgeschrittenen Alter nach Deutschland gekommen ist. UnterstÃ¼tzung durch die Familie erhÃ¤lt sie nicht. DarÃ¼ber hinaus fehlt es der KlÃ¤gerin an den fÃ¼r die Anmietung einer Wohnung erforderlichen Sprachkenntnissen, auch dies folgt aus dem Gutachten des MDK vom 17.02.2017, sie spricht nur wenig deutsch, weshalb ihre Antworten von der Mitarbeiterin des Pflegedienstes Ã¼bersetzt wurden. SchlieÃ□lich ist die KlÃ¤gerin in ihrer MobilitÃ¤t eingeschrÃ¤nkt und kann daher selbststÃ¤ndig keine Wohnungsbesichtigungen durchfÃ¼hren. Auch dies ist Voraussetzung, um eine Wohnung anmieten zu kÃ¶nnen (Urteil des Senates vom 08.09.2022 â□□ L 9 SO 281/21). Die KlÃ¤gerin kann zwar ihre Wohnung allein verlassen, denn nach ihren Angaben in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht befindet sich auch ein Rollator im Erdgeschoss des Hauses, den sie fÃ¼r SparziergÃ¤nge nutzt. Es gelingt ihr jedoch nicht, selbstÃ¤ndig weiter entfernte Orte aufzusuchen. Auch dies folgt aus dem Gutachten des MDK vom 17.02.2017, wonach sie beim Verlassen der Wohnung Ã¼berwiegend unselbstÃ¤ndig ist und zB bei Arztbesuchen von einer Mitarbeiterin des Pflegedienstes begleitet wird. Diese verschiedenen EinschrÃ¤nkungen der KlÃ¤gerin wirken sich in der Summe so aus, dass sie nicht in der Lage ist, eine andere Wohnung zu finden und einen entsprechenden Vertrag abzuschlieÃ□en. Davon geht letztlich auch die Beklagte aus. Nach dem Hausbesuch vom 17.12.2015 hat der Mitarbeiter der Beklagten ausdrÃ¼cklich vermerkt, dass es fraglich sei, ob die KlÃ¤gerin aufgrund der Sprachbarriere eigenstÃ¤ndig in der Lage sei, sich um entsprechenden Wohnraum zu bemÃ¼hen. In der gegenÃ¼ber dem

Sozialgericht abgegebenen amtsÃ¤rztlichen Stellungnahme vom 26.10.2018 wird ebenfalls die EinschÃ¤tzung geÃ¤uÃ□ert, dass die KlÃ¤gerin Hilfe bei der Wohnungssuche benÃ¶tigt.

In einer solchen Konstellation, in der die KlÃ¤gerin selbst keine andere Wohnung anmieten kann, sind die Unterkunftskosten zu Ã¼bernehmen, bis der Betroffene entsprechende UnterstÃ¼tzung bei der Wohnungssuche tatsÃ¤chlich erhÃ¤lt (Urteil des Senates vom 08.09.2022 â□□ L 9 SO 281/21; KrauÃ□ in: Hauck/Noftz SGB II, Â§â□□22, Rn. 176). Die Beklagte hÃ¤tte der KlÃ¤gerin daher eine UnterstÃ¼tzung bei der Wohnungssuche anbieten mÃ¼ssen. Sie wusste, dass die KlÃ¤gerin dabei auf Hilfe angewiesen ist, denn ihr waren spÃ¤testens aufgrund des Hausbesuches vom 17.12.2015 die fehlenden Deutschkenntnisse und aufgrund des Ã¤rztlichen Attestes vom 30.11.2015 auch die zahlreichen Erkrankungen der KlÃ¤gerin bekannt. Die UnterstÃ¼tzung durch die Beklagte hÃ¤tte zB in der Vermittlung einer geeigneten und angemessenen Wohnung oder der Bewilligung von Sozialleistungen, mit denen sie entsprechende Dienstleistungen in Anspruch nehmen kann, bestehen kÃ¶nnen. Die Ã□bernahme von Wohnungsbeschaffungskosten, zB fÃ¼r einen Makler, ist in Â§ 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII ausdrÃ¼cklich vorgesehen. DarÃ¼ber hinaus kommen unterstÃ¼tzende MaÃ□nahmen durch den SozialhilfetrÃ¤ger auf Grundlage von Â§Â§ 67, 68 SGB XII (hierzu Urteil des Senates vom 08.09.2022 â□□ L 9 SO 281/21; KrauÃ□ in: Hauck/Noftz SGB II, Â§â□□22, Rn. 176) in Betracht. Leistungen zur Beschaffung einer Wohnung sind in Â§ 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII ausdrÃ¼cklich vorgesehen. in Betracht.

Â

Soweit die Mitarbeiter des Pflegedienstes der KlÃ¤gerin in gewissem Umfang bei der Wohnungssuche geholfen haben, zB durch den Ausdruck von Wohnungsanzeigen aus dem Internet, handelt es sich dabei um reine GefÃ¤lligkeiten. Denn die Beklagte hat der KlÃ¤gerin nicht gezielt Leistungen zur Beschaffung einer Wohnung bewilligt, weshalb auch ein evtl. Verschulden von Mitarbeitern des Pflegedienstes bei der Suche nach einer kostenangemessenen Wohnung der KlÃ¤gerin nicht zugerechnet werden kann (hierzu Urteil des Senates vom 08.09.2022 â□□ L 9 SO 281/21).

4. Dem Anspruch der KlÃ¤gerin steht nicht entgegen, dass sie die Unterkunftskosten im streitigen Zeitraum aus ihren RegelsÃ¤tzen bereits vollstÃ¤ndig beglichen hat. Nach der Rechtsprechung des BSG steht der Bewilligung von Sozialhilfeleistungen bei einer rechtswidrigen Ablehnung eine zwischenzeitliche Bedarfsdeckung im Wege der Selbsthilfe oder Hilfe Dritter nicht entgegen (BSG Urteil vom 26.10.2017 â□□ B 8 SO 11/16 R mwN; fÃ¼r Eingliederungshilfeleistungen BSG Urteil vom 22.03.2012 â□□ B 8 SO 30/10 R).

Â

III. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG.

Â

IV. Die Revision war wegen der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (Â§Â 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Erstellt am: 10.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024